

Karben, 09.02.2024

Federführung: Fachbereich 2 Finanzen AZ.: Bearbeiter: Gerald Leps Verfasser	Vorlagen-Nummer: FB 2/149/2013
--	-----------------------------------

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat	18.11.2013	
Haupt- und Finanzausschuss	12.12.2013	
Stadtverordnetenversammlung	13.12.2013	

Gegenstand der Vorlage
Ortsrecht der Stadt Karben
Spielapparatesteuersatzung
hier: Beschluss des 2. Nachtrags

Beschlussvorschlag:

Der in der Anlage beigefügte Text wird als 2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Karben (Spielapparatesteuer-Satzung) beschlossen.

Sachverhalt:

Ein Höchstbetrag bei der Berechnung der Spielapparatesteuer anhand der Bruttokasse ist nicht notwendig, da die Spielapparatesteuer mit einem Anteil von 12 % der Bruttokasse nicht erdrückend wirkt. Dies ist richterlich entschieden, sodass bei Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit der Höchstbetrag entfällt. Die Anhebung des Höchstbetrags für Spielhallen hat zu keiner Änderung bei der Anzahl der Apparate oder Aufsteller geführt, was hier ebenfalls dafür spricht.

Der § 4 der Satzung wurde zur besseren Lesbarkeit insgesamt aufgeführt, auch wenn sich im Absatz 1 nur bei den Apparaten mit Gewinnmöglichkeit der Steuersatz ändert. Die Absätze 2 und 3 wurden anhand der aktuellen Mustersatzungen des Städte- und Gemeindebunds bzw. des Städtetags neu gefasst. Ebenso wurde der § 5 gemäß der Mustersatzung des Hessischen Städtetages neu gefasst.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen: ca. 15.000 €

Anlagenverzeichnis:

Satzungstext